



Zu TOP VII. Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Disziplinarmaßnahmen bei wiederholtem Abraten von empfohlenen Standardimpfungen durch Ärzte

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Prof. Dr. Leupold
als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHESSUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert die Ärztekammern und die zuständigen Länderministerien auf, geeignete Disziplinarmaßnahmen gegen Ärzte, Hebammen und Angehörige anderer medizinischer Heilberufe zu ergreifen, die sich explizit und wiederholt gegen staatlich empfohlene Schutzimpfungen nach § 20 (3) IfSG aussprechen. Dies sollte nach Beratung und Beschlussfassung in Qualitäts- und Ethikausschuss je nach Einzelfall von einem öffentlich zu machenden Tadel bis hin zum Antrag auf vorübergehenden bis dauernden Approbationsentzug (bzw. Berufstätigkeitsverbot) durch die zuständigen Behörden oder Körperschaften reichen.

Begründung:

Schutzimpfungen gehören bekanntermaßen zu den wirksamsten Maßnahmen der primären Prävention gegen Infektionskrankheiten und neuerdings auch gegen bestimmte Krebserkrankungen. Die rechtlichen Grundlagen sind in Deutschland mit dem Infektionsschutzgesetz klar geregelt.

Um so erstaunlicher ist die Tatsache, dass in praxi auch ärztlicherseits in zunehmendem Maße von empfohlenen Standardimpfungen abgeraten wird oder diese nicht termingerecht appliziert werden. Doch den behandelnden Arzt trifft die Pflicht, den Patienten auf die Notwendigkeit und Möglichkeit der Impfung gegen verschiedene Ansteckungskrankheiten aufmerksam zu machen. Dies ist die Pflicht des Arztes, ganz unabhängig von seiner persönlichen Auffassung. Entscheidend ist die vorherrschende Ansicht in den Kreisen der wissenschaftlichen Medizin. Schließlich ist auch in den Berufsrechten der Ärztekammern der Länder die Information über die Impfung als Arztpflicht mittelbar enthalten. Spricht sich ein Arzt gegenüber Patienten gegen Schutzimpfungen aus, so ist dies ein klarer Verstoß gegen das Gebot der ärztlichen Sorgfalts- und Qualitätssicherungspflicht in der täglichen Arbeit.

Disziplinarisch und rechtlich bleibt dies zurzeit in Deutschland leider noch unbeachtet.

Entscheidung: ENTFALLEN

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen: